



An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
Herrn Dr. Volker Wissing MdB
Platz der Republik 1

09.05.2011

11011 Berlin

Per E-Mail: Finanzausschuss@bundestag.de

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines
Steuervereinfachungsgesetzes 2011“ - Drucksache 17/5125-**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Wissing,

sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Finanzausschusses des Deutschen
Bundestages,

für die Einladung zur Sachverständigenanhörung am 11. Mai 2011 darf ich mich höf-
lich bedanken.

Dazu gebe ich folgende schriftliche Stellungnahme ab.

I. Realistische Zielsetzung einer Steuervereinfachung in einzelnen Schritten

Wie von mir schon mehrfach hervorgehoben, ist es bei einem so komplizierten Steu-
errecht, wie wir es in Deutschland haben, wenig realistisch zu glauben, diese könnte
mit einem einzigen großen Schritt grundlegend reformiert und vereinfacht werden.
Ein solcher Versuch brächte erhebliche Risiken für das Steueraufkommen und er-
scheint politisch illusorisch. Das hat sich in der Vergangenheit, namentlich bezüglich
des Vorschlages, einen einheitlichen Steuersatz für die Einkommensteuer und Kör-
perschaftsteuer von 25 % einzuführen, deutlich gezeigt. Soll eine Steuer-
vereinfachung erreicht werden, so ist es der einzige realistische und politisch durch-
setzbare Weg, dies in kleinen Schritten zu erreichen. Von daher ist der vorliegende
Gesetzentwurf der Bundesregierung vom Ansatz her nachdrücklich zu begrüßen.
Selbstverständlich kann von einem solchen Entwurf nicht erwartet werden, dass er

auch nur einen Großteil aller erstrebenswerten Änderungen und Steuervereinfachungen erreicht. Das, was erreicht werden soll, ist überschaubar und kann auch hinsichtlich der finanziellen Folgen weithin eingeschätzt werden. Zu beachten ist allerdings, dass ein Teil der Vorschriften nicht den Steuerpflichtigen, sondern der Finanzverwaltung Vorteile bringt, was in der Sache auch nützlich ist. Es sollen aber nicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und unter dem Aspekt der Steuervereinfachung grundlose nachteilige Änderungen zu Lasten des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

Angesichts der Vielzahl der einzelnen Vorschriften, die zum Teil nur redaktionelle Änderungen enthalten, soll nur zu ausgewählten Änderungen Stellung bezogen werden.

II. Zu Art. 1, Änderung des Einkommensteuergesetzes

1. Zu Nummer 2, Buchstabe b (§ 2 Abs. 5b Satz 2 EStG)

Der Wegfall der Möglichkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen bei Bemessung der Höhe des steuerlich relevanten Spendenabzugs zu berücksichtigen, ist nicht wünschenswert. Gerade wenn Steuerpflichtige hohe Kapitaleinkünfte haben, sollten sie zu Spenden für steuerbegünstigte Zwecke motiviert werden.

2. Zu Nummer 4, Buchstabe a (§ 9 Abs. 2 S. 2 EStG)

Die Klarstellung im Bereich der Entfernungspauschale ist aus Vereinfachungsgründen zu begrüßen. Der bisherige Berechnungsmodus der Finanzverwaltung, ausgelöst durch das Urteil des BFH vom 11.5.2005 (BStBl. II, 712), das nach damals geltendem Recht in der Sache zutreffend war, hat zu einer Verkomplizierung geführt. Jedenfalls vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte ist jetzt der Wille des Gesetzgebers hinreichend klar gestellt, dass die Vergleichsrechnung zwischen Entfernungspauschale und den tatsächlich entstandenen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel jahresbezogen vorgenommen werden muss.

3. Zu Nummer 5 (§ 9 a EStG)

Die Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrags für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit ist sinnvoll. Es sollte generell eine laufende Überprüfung vorgenommen werden, inwieweit durch Anpassungen dieses Betrags Verwaltungsaufwand vermieden wird, indem Arbeitnehmer auf die Vorlage der Belege verzichten und den Werbungskostenpauschbetrag in Anspruch nehmen. Ob die relativ geringe Erhöhung eine Entlastungswirkung für die Finanzverwaltung hat, ist allerdings fraglich.

4. Zu Nummer 8, Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Die bisherige Aufteilung der Kinderbetreuungskosten in Betriebsausgaben oder Werbungskosten einerseits und Sonderausgaben andererseits war systematisch

konsequent. Diese systematische Konsequenz wird aufgegeben zugunsten einer Steuervereinfachung. Eine Steuervereinfachung ist generell angesichts der Komplexität des steuerlichen Kinderlastenausgleichs zu begrüßen. Dabei sollte aber nicht vernachlässigt werden, dass es sich bei Kinderbetreuungskosten der Art nach in den vielen Fällen der Berufstätigkeit der Eltern um Betriebsausgaben oder Werbungskosten handelt, wenn die Aufwendungen erforderlich sind, damit einer oder beide Ehegatten berufstätig sein können. Auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Einschränkung eines Abzugs solcher Betriebsausgaben oder Werbungskosten werden nicht dadurch andere, dass der Gesetzgeber sie nunmehr als Sonderausgaben qualifiziert. Meines Erachtens wäre es besser gewesen, die Kinderbetreuungskosten generell als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu belassen und soweit sie keine solchen sind, sie als solche zu fingieren, also sie zum Abzug wie solche zuzulassen.

Bedenken bestehen gegen die maximale Höhe von 4.000 Euro, die die Kosten vor allem privater Betreuung bei weitem nicht decken, auch wenn man davon ausgeht, dass dieser Betrag bei einem zulässigen Abzug von zwei Dritteln dann um ein Drittel höher angesetzt wird, vorausgesetzt diese Einschränkung ist ihrerseits verfassungsrechtlich zulässig (was auch nicht zweifelsfrei erscheint). Realistischerweise benötigen Eltern, die beide ganztags berufstätig sind, eine Ganztageskraft für die Kinderbetreuung. Diese kann auch unter Einrechnung aller kinderbezogenen staatlich gewährten Vorteile aus solchen Beträgen nicht bezahlt werden.

5. Zu Nummer 8 Buchstabe b (§ 10 Abs. 4b EStG)

Die Regelung, wonach künftig im Veranlagungszeitraum im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Verrechnung von Sonderausgaben mit Rückerstattungen über die bestehenden Grenzen hinaus möglich ist, ist aus Vereinfachungsgründen zu begrüßen. Die Regelung ist zwar auch noch nicht das Optimum an Verwaltungsvereinfachung. Sie führt aber immerhin dazu, dass in vielen Fällen eine Änderung früherer Steuerbescheide nicht nötig ist, wozu auch beiträgt, dass ein Erstattungsüberhang an Kirchensteuer dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen ist.

Für die Übergangszeit ist dafür Sorge zu tragen, dass Sonderausgaben, die bisher nur teilweise angesetzt werden konnten, nur insoweit verrechnet werden, als sie tatsächlich angesetzt worden sind und zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens geführt haben. Sonst kommt es zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung des Steuerpflichtigen.

6. Zu Nummer 11 (§ 16 Abs. 3 b EStG)

Es ist konsequent, dass der Gesetzgeber nunmehr die Fälle der Betriebsunterbrechung und der Betriebsverpachtung, bei denen die Rechtsprechung den Steuerpflichtigen bekanntlich seit langem ein Wahlrecht gibt, regelt. Es wäre jedoch sinnvoll gewesen, auch dieses Wahlrecht ausdrücklich ins Gesetz mit aufzunehmen. Es ergibt sich nach wie vor nur incidenter aus der neuen Regelung. Eine Steuervereinfachung zugunsten der Steuerpflichtigen ergibt sich hier nicht. Es wird nur sicher gestellt, dass es nicht in der Vergangenheit zu einer Betriebsaufgabe mit der Folge der Entstrickung gekommen ist und eine Versteuerung wegen Festsetzungsverjährung

nicht mehr erfolgen kann. Die Regelung sollte daraufhin geändert werden, dass es nicht zu einer vom Steuerpflichtigen nicht ausdrücklich erklärten Betriebsaufgabe kommen kann. Diese Gefahr birgt die nicht präzise formulierte Ziffer 2 der Neufassung.

7. Zu Nummer 12 (§ 21 Abs. 2 EStG)

Die Änderung des § 21 Abs. 2 EStG, dass dann, wenn das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 66 %, statt bisher 56 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt, eine entgeltliche Vermietung anzunehmen ist, ist eine politische Entscheidung. Sie kann in Grenzfällen den Vorteil der Recht Klarheit in einem weiteren Teilbereich der unterhalb der Marktmiete vereinbarten Miete haben. Die Regelung, wonach die Wohnungsvermietung bei auf Dauer angelegter Vermietung zu mindestens 66 % der ortsüblichen Marktmiete als „entgeltlich“ gilt, sollte klarer gefasst werden. Dass die Vermietung als entgeltlich gilt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass sie auch mit Einkünfteerzielungsabsicht betrieben wird. Gerade dies ist aber gemeint und könnte dann der Klarstellung halber auch ins Gesetz geschrieben werden.

8. Zu Nummer 13, 16 (§ 25 Abs. 3, § 26 a, 34 e EStG)

Die Vereinfachung des Verfahrens, die Reduzierung der Veranlagungs- und Tarifvarianten von insgesamt sieben auf vier ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann es auch zu erheblichen Nachteilen kommen, etwa wenn ein Ehegatte im Veranlagungszeitraum mehr als einmal verheiratet ist und bei jeder Ehe die Voraussetzungen für die Wahl der Veranlagungsart vorgelegen haben. Soll er hier, wie es die künftige Regelung vorsieht, ein Wahlrecht nur noch für die letzte, also neue Ehe haben, so kann dies zu erheblichen Nachteilen führen, wenn ihm das Wahlrecht bei der neuen Ehe keine Steuervorteile bringt, für die alte Ehe aber der Splittingtarif einen Vorteil gebracht hätte.

Auch wenn die zuvor bestehende Ehe durch den Tod aufgelöst wurde, können sich aus der künftigen Regelung Nachteile ergeben. Die Gesetzesbegründung verweist auf Seite 60 darauf, dass bei der bisherigen Regelung eine einheitliche Wahlrechtsausübung aller Erben erforderlich sei, was bei den Erben problematisch sein könne und das Veranlagungsverfahren erheblich erschweren und die Bearbeitung verzögern könnte. Das kann so sein, ist aber nicht zwingend. Das Problem lässt sich auch auf andere Weise lösen, indem z. B. Zusammenveranlagung gilt, wenn die Erben nicht einstimmig die Einzelveranlagung wählen.

Wenn die Wahl der Veranlagungsart innerhalb des Veranlagungszeitraums nach Eingang der Steuererklärung nicht mehr geändert oder widerrufen werden kann, so kann das erhebliche Nachteile bringen. Diese sind wegen einer nur der Verwaltung nutzenden Steuervereinfachung nicht sinnvoll; denn die Ehegatten können in den wenigsten Fällen beurteilen, was für sie günstiger ist und treffen nicht selten eine Fehlentscheidung.

9. Zu Nummer 20 (§ 32 e EStG)

Es ist in der Sache zutreffend, wenn aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Möglichkeit der Minderung der Einkommensteuer in den in § 32 e EStG n. F. im Einzelnen genannten Fällen eingeführt wird. Probleme können sich allerdings ergeben, wenn ein Ehegatte die Antragstellung unberechtigtermaßen verweigert und der andere Ehegatte dann versuchen muss, den Bescheid gegebenenfalls durch Rechtsmittel so lange offen zu halten, bis er zivilrechtlich gegen den sich weigernden Ehegatten die Zustimmung durchgesetzt hat. Gegebenenfalls müssen die Finanzbehörden in solchen Fällen die Steuerbescheide offen halten.

§ 32 e EStG ist in der geplanten Fassung sehr kompliziert und es ist zu bezweifeln, ob nicht in manchen Fällen der Vereinfachungseffekt zunichte gemacht wird.

10. Zu Nummer 14 (§ 25 a EStG)

Ob die gleichzeitige Abgabe von Einkommensteuererklärungen für zwei aufeinander folgende Veranlagungszeiträume, so sinnvoll sie bei abstrakter Betrachtung sein kann, in der Praxis zu einem Vereinfachungseffekt führt, ist nicht gesichert. Viele Steuerpflichtige werden zunächst prüfen, ob sie mit einer Erstattung rechnen können und wenn sie dies vermuten, die Steuererklärung sogleich nach Ablauf des Veranlagungszeitraums abgeben. Steuerpflichtige in den höheren Einkommenskategorien wiederum, für die die Abgabe im Zweijahresturnus eine tatsächliche Vereinfachung darstellte, können das nicht machen. Die Regelung sollte befristet für eine gewisse Dauer eingeführt werden, um daraufhin überprüft zu werden, ob sie sich tatsächlich bewährt.

11. Zu Nummer 18 (§ 32 EStG)

Die Vereinfachung, dass grundsätzlich die Prüfung eigener Einkünfte des berücksichtigungsfähigen Kindes entfällt, ist zu befürworten. Die Typisierung, dass eine Erwerbstätigkeit nur berücksichtigt wird, wenn sie 20 Stunden regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und mehr beträgt und weder ein Ausbildungsverhältnis noch ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8 a SGB IV darstellt, basiert auf sachgerechten Kriterien. Der Gesetzgeber geht in dieser Regelung den richtigen Schritt, nicht wegen singulärer Fälle, die in die Begünstigung einbezogen werden, ohne dass dies erforderlich wäre, das gesamte System zu verkomplizieren, wie es bisher der Fall war.

12. Zu Nummer 29 (§ 44 a EStG)

Die Regelung ist im Sinne der durch das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren gewollten Steuervereinfachung konsequent. Zu Recht weist die Gesetzesbegründung (Seite 68) darauf hin, dass die Genossenschaften ihre Mitglieder jeweils persönlich kennen und deshalb die Steuerbefreiungstatbestände bereits im Abzugsverfahren geprüft werden können, was eine Vereinfachung ermöglicht.

13. Zu Nummer 31 (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 EStG)

Die Vereinfachung in Form einer erweiterten Abstandnahme von der Durchführung einer Pflichtveranlagung ist zu befürworten. Es handelt sich, wie die Gesetzesbegründung sagt (Seite 70), tatsächlich um Bagatellfälle, bei denen der bisherige Aufwand nicht gerechtfertigt ist.

III. Zu Art. 3, Änderung der Abgabenordnung

1. Zu Nummer 2 (§ 89 AO)

Angesichts der Kompliziertheit des deutschen Steuerrechts ist in vielen Fällen auch bei einer Beratung durch bestens qualifizierte Steuer- und Rechtsberater Rechtssicherheit nicht in ausreichendem Maße erreichbar. So hat sich, um nur ein aktuelles Beispiel von vielen zu nennen, bei vorweggenommenen Erbfolgen, also z.B. bei lebzeitigen Schenkungen zur Sicherung der Unternehmenskontinuität von Familienunternehmen, gezeigt, dass das neue Gesetz auch in grundlegenden Fragen Unsicherheiten enthält, die bisher durch die Anwendungserlasse der Finanzverwaltung nicht geklärt sind. Könnten in solchen Fällen keine verbindlichen Auskünfte in Anspruch genommen werden, dann müssten die Gestaltungen unterbleiben. Denn die Steuerpflichtigen können es nicht riskieren, erhebliche Erbschaftsteuern in von den Schenkern und Beschenkten zum Teil wirtschaftlich nicht tragbarer Höhe auszulösen und so ihren Ruin herbeizuführen.

Das Problem seit Einführung einer Gebührenpflicht für die verbindliche Auskunft besteht darin, dass der Staat unklare Gesetze macht, die Steuerpflichtigen sich qualifizierte hochkarätige und kostenträchtige Beratung leisten müssen und dennoch die verbindliche Auskunft benötigen, für die sie wiederum zu bezahlen haben. Die Gebühr sollte abgeschafft werden.

Problematisch ist, dass die Höhe des Wertes der in Frage stehenden Steuern nichts über die Schwierigkeit der Rechtsfrage und über den Aufwand, den die Finanzverwaltung hat, aussagt.

Man kann sich auf den Standpunkt stellen, dies sei bei wertabhängigen Gebühren der Steuerberater und Rechtsanwälte nicht anders und immerhin gebe es die Deckelung auf 30 Millionen Euro. Diese Deckelung nützt allerdings in der Praxis in den meisten Fällen nichts, weil rein statistisch die Zahl der verbindlichen Auskünfte, bei denen diese Grenze erreicht ist, selten ist. Die gerechteste Lösung wäre, wenn eine Abschaffung der Gebühr, die es früher auch nicht gab, ohne dass die Finanzverwaltung durch Anträge überlastet gewesen wäre oder gar „überraunt“ worden wäre, nicht gewollt ist, die Gebühr dann nach dem Zeitaufwand der Finanzverwaltung auszurichten. Dies entspricht auch den Gepflogenheiten von Beratern im mittleren und gehobenen Segment, die allesamt außerhalb der Prozessführung, also im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, Stundensätze anwenden und nicht gegenstandswertbezogen abrechnen.

Dieses Problem wird durch die vorliegende Regelung leider nicht aufgegriffen oder gar gelöst. Die Bagatellgrenze von 10.000 Euro nützt in vielen Fällen nichts. Man muss berücksichtigen, dass Berater, die nach Stundensätzen berechnen, selten eingeschaltet werden, wenn es um eine Steuerbelastung geht, die nicht mehr als 10.000 Euro ausmacht. Hier würde häufig der Berater nicht viel weniger kosten als die potentielle Steuerbelastung ausmacht. Ein solider Berater wird dem Mandanten

aber nicht raten, ihn vor einer Gestaltung mit einer verbindlichen Auskunft zu beauftragen, wenn der Berater z. B. Gebühren von 8.000 Euro verursacht und die potentielle Steuerbelastung 10.000 Euro beträgt. In der Praxis kommt eine verbindliche Auskunft ja ohnehin nur bei Gestaltungen in Betracht und nicht in den Fällen, in denen sich eine zwingende und ohnehin nicht vermeidbare gesetzliche Rechtsfolge ergibt.

Wenn tatsächlich eine Entlastung erreicht werden soll, dann müsste die Grenze deutlich höher angesetzt werden. Es ist aber aus den dargelegten Gründen dringend zu raten, eine Zeitgebühr anzuordnen, die auch die positive Wirkung hätte, dass Berater versuchen, den Zeitaufwand und die Arbeit der Finanzverwaltung möglichst durch klare Anträge, durch vollständige Vorlage der Dokumentationen und Darstellung aller einschlägigen Rechtsprechung, gegebenenfalls der Literatur zu vereinfachen. Zudem könnte der Staat den Steuerpflichtigen auch die Überzeugung vermitteln, dass sie nicht die Nachteile des komplizierten Steuerrechts in unverhältnismäßigem Ausmaß tragen. Bedenkt man den angesprochenen Fall einer Unternehmensnachfolgegestaltung, bei der es z. B. um den Anfall bzw. die Vermeidung von 10 Millionen Euro Erbschaftsteuer durch Inanspruchnahme der Regelverschonung oder der Verschonungsoption (siehe § 13 a Abs. 1 und Abs. 8 ErbStG) geht, dann treten Unsicherheiten auf, die der Gesetzgeber durch klare gesetzliche Regelungen hätte vermeiden können und sollen, was bisher aber auch der Finanzverwaltung nicht hinreichend gelungen ist. Diese Fragen können im Rahmen einer verbindlichen Auskunft klar mit Ja oder Nein beantwortet werden, so dass der geschätzte Aufwand für die Finanzverwaltung z. B. nicht mehr als vielleicht maximal zwei bis 8 Stunden beträgt. Es können hier freilich, zumal bei mehreren Beschenkten, einige 10.000 Euro an Gebühren anfallen, weil schließlich jede Schenkung einen Fall ergibt, auch dann, wenn es sich um dieselben Fragen bei genau denselben Sachverhalten in derselben Familie handelt (Eltern übertragen z. B. GmbH-Beteiligungen oder Aktien nach Abschluss eines Stimmbindungsvertrages auf ihre Kinder).

In den meisten Fällen dürfte heute bei hohen Gebührenwerten der zeitliche Aufwand der Finanzverwaltung in keiner Relation zu den Kosten stehen, die dem Steuerpflichtigen in Form der Gebühren entstehen. Schließlich hat er, wie erwähnt, auch noch den Berater zu bezahlen, der trotz Verzicht auf eine Berechnung anhand der Gebühren und einer Berechnung anhand des Zeitaufwandes den viel größeren zeitlichen Aufwand hat.

Sinnvoll wäre es, wenn der Steuerpflichtige schon z. B. beträchtliche Gebühren bezahlen muss, dann zwingende Fristen ins Gesetz zu schreiben, bis wann eine Finanzbehörde die verbindliche Auskunft erteilen muss. In der Praxis gibt es immer wieder Fälle, in denen Finanzbehörden die verbindlichen Auskünfte nicht zeitgerecht erteilen und Gestaltungen deshalb erst zu spät oder nicht mehr vorgenommen werden können.

Im Rahmen des neuen Absatzes 6 sollte zumindest aufgenommen werden, dass die Finanzverwaltung generell die Möglichkeit hat, eine Zeitgebühr zu berechnen. Derzeit geschieht dies nur, wenn der Gegenstandswert nicht bestimmbar ist und nicht durch Schätzung bestimmt werden kann. Dieser Fall kommt äußerst selten vor, weil eine Schätzung in den meisten Fällen möglich ist.

Zu begrüßen ist der neue Absatz 7, der eine größere Rechtsklarheit im Verhältnis zum bisherigen Rechtszustand bezüglich des Verzichts auf die Gebühr bedeutet.

2. Zu Nummer 3 (§ 138 AO)

Die Festlegung der Frist in § 138 Abs. 3 AO n. F. auf fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres ist zu begrüßen, weil dadurch keine Steuerausfälle zu befürchten sind und der Steuerpflichtige ohnehin im Rahmen der Abgabe der Steuererklärungen nach dem Ende des Veranlagungszeitraums die jeweiligen Ereignisse darstellen wird. Eine unterjährige Meldung verursacht bei den Unternehmen nur unnötigen Aufwand. Sinnvoll wäre es, für den Fall, dass die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verlängert wird, automatisch eine Verlängerung der Frist nach § 138 Abs. 3 AO bzw. der Mitteilungspflicht § 138 Abs. 2 AO zu erreichen.

IV. Zu Artikel 8, Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

1. Feststellung der Ausgangslohnsumme nach § 13 a Abs. 1 a ErbStG n. F.

Grundsätzlich ist die gesonderte Feststellung der Ausgangslohnsumme, der Anzahl der Beschäftigten und der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen zu begrüßen. Dies bringt insofern für die Steuerpflichtigen Rechtssicherheit und vermeidet nach Ablauf der fünf- bzw. siebenjährigen Frist für die Regelverschonung bzw. Verschonungsoption und auch in den Fällen, in denen vorzeitig, etwa bei Betriebsveräußerung, eine Steuerfestsetzung erfolgt, über Jahre zurück die vorgenannten erforderlichen Angaben ermitteln zu müssen.

2. Zur Änderung des § 13 b ErbStG

Auch diese Regelung ist im Interesse der Rechtssicherheit aus den vorgenannten Gründen zu begrüßen.

3. Weitere wünschenswerte Klarstellungen

Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es wünschenswert gewesen, die Unklarheiten, die sich bereits jetzt in der Praxis des Vollzugs des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes in der ab 1.1.2009 geltenden Fassung zeigen, mit zu bereinigen. Einzelheiten sollen hier nicht aufgezeigt werden. Es erweist sich aber, dass selbst grundlegende Fragen nicht geklärt sind. Der Gesetzgeber sollte die Gelegenheit wahrnehmen, insofern Bereinigungen vorzunehmen. Mit Steuerausfällen ist dabei nicht zu rechnen, weil es sich nur um Fälle handelt, in denen das erklärte Ziel des Gesetzgebers war, dass die Steuerpflichtigen die Regelverschonung bzw. die Verschonungsoption in Anspruch nehmen und bei denen dies nur je nach Interpretation des Gesetzes durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung „schief“ gehen könnte.

V. Zu Art. 9, Änderung der Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerdurchführungsverordnung

Die Anhebung der Beträge, ab denen erst Meldungen erforderlich sind, ist zu begrüßen. Das entlastet die Meldepflichtigen. Die Steuerpflichtigen sind dennoch von sich aus verpflichtet, Erbschaft-/Schenkungssteuererklärungen abzugeben.

Univ.-Prof. Dr. jur. habil. Karl-Georg Loritz

Steuerberater